

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1951	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
11. 6. 51	Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen	379
11. 6. 51	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet	381
30. 5. 51	Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder	387
6. 6. 51	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen	388
29. 5. 51	Zweite Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen	389
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	390

Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen.

Vom 11. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, die nach § 24 des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgestellt worden sind, hat, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen waren, der Versicherer

in Höhe der ersten siebenzig Reichsmark der geschuldeten Monatsrente für jede Reichsmark in Höhe des siebenzig Reichsmark übersteigenden Betrages bis einschließlich einhundert Reichsmark für je zwei Reichsmark und in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrages für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen. Auf Renten- oder Pensionsleistungen, die für andere Zeiträume als einen Monat berechnet sind, findet dies entsprechend Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis durch Urteil oder Prozeßvergleich anderweitig festgesetzt worden sind.

§ 2

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Versicherer, wenn nach dem

20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten noch zu zahlen waren, mindestens die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Beträge zu zahlen, sofern sich nicht aus dem Umstellungsgesetz und den Durchführungsverordnungen dazu ein höherer Betrag ergibt.

(2) Bei Renten mit steigenden Anwartschaften gilt Absatz 1 für die Leistungen aus der bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft. Steigerungen nach diesem Zeitpunkt werden mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark umgerechnet.

§ 3

(1) Aus § 1 und § 2 sich ergebende Nachzahlungen auf Leistungen nach dem 31. März 1951 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

(2) Rückforderungen wegen der vor Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtgebühren werden niedergeschlagen.

§ 5

(1) In Höhe des Betrages, um den sich die nach den Grundsätzen für die Umstellungsrechnung ermittelte Prämienreserve zum 1. April 1951 infolge der Anwendung der §§ 1 und 2 erhöht, werden den Versicherungsunternehmen Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Die Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. April 1951 entstanden und sind von diesem Tage ab zu dreiein-

halb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1951, zu zahlen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Absatz 1 bezeichneten Betrag zu berechnen. Die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die bestätigte Berechnung ist zu berichtigen, wenn sich die Prämienreserve infolge einer Berichtigung der Umstellungsrechnung ändert.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Anwendung eines vereinfachten Berechnungsverfahrens genehmigen.

§ 6

(1) Die Beleihung oder der Verkauf von Rentenausgleichsforderungen gemäß § 5 Abs. 1 ist unzulässig, es sei denn, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde bescheinigt, daß ohne die Beleihung oder den Verkauf die Auszahlung der laufenden Versicherungsleistungen aus den Prämieinnahmen der Renten- und Pensionsversicherungen und den Zinsen der darauf entfallenden Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen nicht möglich ist.

(2) Über die Tilgung der Deckungsforderungen bleibt bundesgesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Juni 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet.**

Vom 11. Juni 1951.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Notauf-
nahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22.
August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) wird mit Zu-
stimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Bestimmung der Lager

§ 1

(1) Als Durchgangslager für die Notaufnahme von
Deutschen (Notaufnahmелager) werden bestimmt:

1. das Lager Uelzen-Bohldamm mit den Neben-
lagern Poggenhagen, Loccum und Kirchrode,
2. das Lager Gießen-Hammstraße.

(2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere
Lager als Notaufnahmелager bestimmen.

§ 2

(1) In den Nebenlagern sind während der Dauer
des Aufnahmeverfahrens alleinstehende Personen
bis zum 24. Lebensjahr, bei besonderer Gefährdung
bis zum 28. Lebensjahr, unterzubringen.

(2) Der Leiter des Aufnahmeverfahrens (§ 4 Abs.
1) kann die vorübergehende Einweisung dieser Per-
sonen in das Hauptlager anordnen.

II.

Das Aufnahmeverfahren

§ 3

Im Aufnahmeverfahren wirken mit:

1. der Leiter des Aufnahmeverfahrens,
2. der Aufnahmeausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

§ 4

(1) Der Leiter des Aufnahmeverfahrens ist für die
ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ver-
antwortlich.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und
entläßt den Leiter des Aufnahmeverfahrens sowie
das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Per-
sonal.

§ 5

(1) Der Aufnahmeausschuß besteht aus drei Mit-
gliedern, die den Vorsitz abwechselnd führen.

(2) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom
Bundesminister für Vertriebene berufen. Die Hälfte

der Mitglieder wird vom Bundesrat benannt. Bei
ungerader Zahl schlägt der Bundesrat die Mehrzahl
der zu berufenden Mitglieder vor.

§ 6

Die Mitglieder der Aufnahmeausschüsse haben
ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und
Gewissen zu entscheiden. Sie sind hierauf beson-
ders zu verpflichten.

§ 7

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vor-
sitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum
Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst
haben.

(2) Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat
benannt.

(3) § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 6 sind
entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthalts-
erlaubnis ist bei dem Leiter des Aufnahmeverfahrens
zu stellen. Bei der Antragstellung ist die An-
wesenheit des Antragstellers erforderlich. Hiervon
kann auf Beschluß des Aufnahmeausschusses ab-
gesehen werden, wenn der Antragsteller infolge er-
heblicher körperlicher Behinderung oder aus son-
stigen zwingenden Gründen am Erscheinen ver-
hindert ist.

(2) Eheleute können sich gegenseitig und ihre
minderjährigen Kinder vertreten.

(3) Für Minderjährige, die keine Erziehungsbe-
rechtigten im Bundesgebiet haben, können die
Jugendämter den Antrag stellen. Soweit der Min-
derjährige sich in einem von der Bundesregierung
eingerrichteten oder anerkannten Jugendlager oder
Jugendheim befindet, soll dem Antrag eine Stellung-
nahme des Lager- oder Heimleiters beigefügt
werden.

§ 9

Zur Klärung des Sachverhaltes findet durch den
Leiter des Aufnahmeverfahrens eine Vorprüfung
statt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Auf-
nahmeausschuß zuzuleiten.

§ 10

(1) Der Aufnahmeausschuß verhandelt mündlich
und bei persönlicher Anwesenheit des Antrag-
stellers in nicht öffentlicher Sitzung. § 8 Abs. 1
Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Personen, die
sich als Vertreter des Bundes oder der Länder aus-

weisen, ist die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Aufnahmeverfahrens zulassen.

(2) Bei Minderjährigen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 11

Der Aufnahmeausschuß hat für umfassende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

§ 12

Der Aufnahmeausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form (Muster siehe Anlagen 1 und 2) und ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 13

(1) Die Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung bei dem Beschwerdeausschuß einzulegen.

(2) Die Beschwerde kann auch dagegen eingelegt werden, daß dem Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis nicht wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit, sondern aus sonstigen zwingenden Gründen gewährt worden ist.

(3) Ist der Aufnahmeantrag von einem Jugendamt gemäß § 8 Abs. 3 gestellt worden, so steht diesem das Beschwerderecht zu.

§ 14

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ergeht in schriftlicher Form (Muster siehe Anlagen 3 und 4) und ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Aufnahmeverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Aufnahme- oder Beschwerdeverfahren zu

einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antragsteller kann nur solche Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die ihm im Aufnahme- oder Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder von ihm ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten.

(3) Als Abgewiesener ist auch ein Antragsteller anzusehen, der eine Beschwerde nach § 13 Abs. 2 erfolglos eingelegt hat.

§ 16

(1) Der Aufnahmeausschuß hat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf Grund unrichtiger Angaben oder falscher Beweismittel oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 an den Beschwerdeausschuß zulässig.

III.

Verteilung

§ 17

(1) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhören der Ländervertreter und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden Schlüssels das Land, in welchem der Aufgenommene seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

§ 18

Der Aufgenommene ist vor seiner Einweisung zu hören.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 19

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen das Aufnahmeverfahren und die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
In Vertretung
Dr. Schreiber

Anlage 1
Aufnahmeausschuß
Aufenthaltserlaubnis

Notaufnahmelager

Ort, den 195.....

Der
Die (Name — Vorname)

geb. am in Staatsangeh.

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort

Beruf..... Familienstand

ausgewiesen durch

mit..... (Familienangehörige)

erhält gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) durch Beschluß des

Aufnahmeausschusses vom.....

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Er
Sie hat die sowjetische Besatzungszone bzw. den sowjetischen Sektor von Berlin verlassen

wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit *)
aus zwingenden Gründen *)

weil

.....*)

Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß im Lager eingelegt werden. *)

Als Land, in dem ^{der}/_{die} Aufgenommene ^{seinen}/_{ihren} ersten Wohnsitz zu nehmen hat, wird

bestimmt.

Der Leiter
des Aufnahmeverfahrens

Der Beauftragte
der Bundesregierung

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

Aufnahmeausschuß
Versagung der
Aufenthaltserlaubnis

Notaufnahmelager

Ort, den 195.....

Dem
Der (Name — Vorname)

geb. am in Staatsangeh.

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort

Beruf..... Familienstand

ausgewiesen durch

mit.....
(Familienangehörige)

wird durch Beschluß des

Aufnahmeausschusses vom.....

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet versagt.

Ein Aufnahmeanspruch gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) ist nicht — gegeben*) — glaubhaft gemacht —*).

Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß im Lager eingelegt werden.

Der Leiter
des Aufnahmeverfahrens

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

Beschwerdeausschuß
Aufenthaltserlaubnis

Notaufnahmelager

Ort, den 195.....

Der
Die (Name — Vorname)

geb. am in Staatsangeh.

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort

Beruf..... Familienstand

ausgewiesen durch

mit
(Familienangehörige)

erhält gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) unter Aufhebung der Entscheidung des Aufnahmeausschusses vom durch Beschluß des

Beschwerdeausschusses vom

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Er
Sie hat die sowjetische Besatzungszone bzw. den sowjetischen Sektor von Berlin verlassen

wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit *)

aus zwingenden Gründen *)

weil

.....

.....*)

Als Land, in dem der / die Aufgenommene seinen / ihren ersten Wohnsitz zu nehmen hat, wird

bestimmt.

Der Leiter
des Aufnahmeverfahrens

Der Beauftragte
der Bundesregierung

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Notaufnahmelager

Ort, den 195.....

.....

Dem
Der (Name - Vorname)

geb. am in Staatsangeh.

letzter Wohn- bzw. Aufenthaltsort

Beruf..... Familienstand

ausgewiesen durch

mit.....
(Familienangehörige)

.....
.....

wurde durch Beschluß des Aufnahmecommisses vom

die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet versagt. Die hiergegen gemäß § 3 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) eingelegte Beschwerde wird durch Beschluß des

Beschwerdeausschusses vom

zurückgewiesen.

.....
.....
.....

Der Leiter
des Aufnahmeverfahrens

Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder.

Vom 30. Mai 1951.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Freie Erfinder und Erfindertätigkeit

(1) Freie Erfinder im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die ihre Erfindertätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Wird die Erfindertätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, dann wird der Arbeitnehmer als freier Erfinder behandelt, soweit er die Erfindung außerhalb des Arbeitsverhältnisses verwertet.

(2) Erfindertätigkeit im Sinn dieser Verordnung ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erteilung eines Patentes kommt, ist ohne Bedeutung.

§ 2

Zurechnung der Einkünfte aus Erfindertätigkeit

Die Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder, soweit sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

§ 3

Voraussetzungen für die Begünstigung

Die Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit werden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 behandelt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bestätigt und die oberste Finanzbehörde des Landes muß anerkannt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.
2. Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, müssen gesondert aufgezeichnet werden.

§ 4

Begünstigung der nicht im eigenen gewerblichen Betrieb verwerteten Erfindung

Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor und wird die Erfindung nicht im eigenen gewerblichen Betrieb verwertet, gilt folgendes:

1. Der Steuerpflichtige darf Aufwendungen, die durch seine Erfindertätigkeit veranlaßt sind, z. B. Aufwendungen zur Entwicklung, Verbesserung oder rechtlichen Sicherung der Erfindung, als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1949 entstanden sind. Diese Aufwendungen brauchen bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes nicht aktiviert und bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch einen Zuschlag nicht berücksichtigt zu werden.
2. Der Steuerpflichtige darf bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Sätze 2, 3 und 5 Verluste, die sich durch die steuerliche Behandlung der Aufwendungen nach Ziffer 1 in den 5 vorangegangenen Veranlagungszeiträumen ergeben haben, von den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb absetzen, soweit sie nicht schon bei den Veranlagungen für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ausgeglichen oder gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind oder bei der Veranlagung für den laufenden Veranlagungszeitraum gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden. Die nicht ausgeglichenen oder nicht abgezogenen Verluste sind bis zur Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb in den Veranlagungszeiträumen zu berücksichtigen, in denen die Berücksichtigung frühestens möglich ist. Sie vermindern, wenn Einkünfte aus Erfindungen erzielt worden sind, zunächst diese Einkünfte und danach die anderen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb. Entsprechendes gilt bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten erstmalig für Verluste, die nach dem 31. Dezember 1949 entstanden sind.
3. Die anteilige Einkommensteuer, die sich für die Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einkünfte auf Grund der Steuer, die für das gesamte Einkommen nach der Einkommensteuertabelle festzusetzen wäre, ergibt, wird auf Antrag für die Versuchszeit und für den Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung beginnt, und für die 8 folgenden Veranlagungszeiträume, bei patentierten Erfindungen höchstens aber für die Laufzeit des Patents, nur zur Hälfte erhoben. Voraussetzung dafür ist, daß der Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des § 34 Abs.

5 des Einkommensteuergesetzes für Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit für den in Betracht kommenden Veranlagungszeitraum nicht in Anspruch nimmt.

§ 5

Begünstigung
bei Verwertung der Erfindung
im eigenen gewerblichen Betrieb

Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor und wird die Erfindung im eigenen gewerblichen Betrieb des Erfinders oder in einem gewerblichen Betrieb verwertet, an dem der Erfinder als Mitunternehmer beteiligt ist, so findet § 4 Ziff. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. Aufwendungen, die nach dem 20. Juni 1948 für Versuche oder für Erfindungen entstanden und aktiviert worden sind, dürfen über die Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes hinaus vom Zeitpunkt der Verwertung der Erfindung ab während der Restnutzungsdauer zu Lasten des Erfolgs jährlich in beliebiger Höhe abgesetzt werden (volle Bewertungsfreiheit).

§ 6

Schlußvorschriften

1. Diese Verordnung gilt erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1950.
2. Soweit die in § 3 Ziff. 2 geforderten Aufzeichnungen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht nachgeholt werden können, müssen die bis zur Verkündung dieser Verordnung entstandenen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben schätzungsweise ermittelt und die Grundlagen der Schätzung festgehalten werden.
3. Ist die Erfindertätigkeit vor Verkündung dieser Verordnung bereits auf Grund einer landesrechtlichen Regelung zur sinngemäßen Anwendung des Erlasses des früheren Reichsministers der Finanzen vom 11. September 1944 (Reichssteuerblatt S. 586) von den hierfür zuständigen Wirtschafts- und Finanzbehörden des Landes als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt worden, kann von einem erneuten Anerkennungsverfahren nach § 3 Ziff. 1 abgesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1951.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen.

Vom 6. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

Zahlt ein Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften seinem Arbeitnehmer Vergütungen für eine schutzfähige Erfindung, die aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstanden ist, so werden der Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 vorgenommen, es sei denn, daß die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer niedrigeren Steuer führt.

§ 2

Steuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Die Lohnsteuer von den gesamten Vergütungen eines Kalenderjahres für Arbeitnehmererfindungen ist nach den Anordnungen zu berechnen, die für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge bei einer Aufteilung dieser Bezüge auf ein volles Jahr getroffen sind. Die so errechnete Lohnsteuer wird zur Hälfte erhoben.

(2) Auf Verlangen des Finanzamts hat der Arbeitgeber, der den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Absatz 1 vorzunehmen hat, nachzuweisen, daß die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen nicht unangemessen hoch sind. Das Finanzamt entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, im Rahmen bestehender Anordnungen und unter Berücksichtigung kaufmännischer Übung nach billigem Ermessen.

§ 3

Lohnkonto, Lohnsteuerbelege

Der Arbeitgeber hat die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950), in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950) und im Lohnzettel (§ 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950) je besonders anzugeben.

§ 4

Veranlagung

(1) Durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn ist, vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2, die auf die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen entfallende Einkommensteuer abgegolten. Die Vergütungen bleiben bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht. Die

von den Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers nicht angerechnet.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen in eine nach § 46 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmende Veranlagung einbezogen werden. In diesem Fall ist die anteilige Einkommensteuer, die sich für die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einkünfte auf Grund der Steuer ergibt, die für das gesamte Einkommen nach der Einkommensteuertabelle festzusetzen wäre, nur zur Hälfte zu erheben. Die von den Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers anzurechnen.

§ 5

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

Anwendung, die dem Arbeitnehmer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweite Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen.

Vom 29. Mai 1951.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Vermögensverwaltung Reichsautobahnen in Hamburg ist mit Wirkung vom 1. April 1950 aufgelöst. Die Hansestadt Hamburg wickelt sie zugleich für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Bremen ab. Die beteiligten Länder treffen Vereinbarungen über die Verteilung der Unkosten der Abwicklung.

§ 2

(1) Die Verpflichtungen der beteiligten Länder zur Übernahme des Personals der Vermögensverwaltung Reichsautobahnen in Hamburg und der Versorgungslasten bleiben unberührt und werden durch Vereinbarungen der beteiligten Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr geregelt.

(2) Kommen die Vereinbarungen nicht zustande, so stellt der Bundesminister für Verkehr einen Ver-

teilungsplan auf. Bei der Aufstellung des Planes sind alle in § 1 genannten Länder zu beteiligen. Der Plan ist für sie verbindlich, wenn er mit Stimmenmehrheit von einem Ausschuß beschlossen wird, dem je ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr und jeder Landesregierung (§ 1) mit je einer Stimme angehört; der Ausschuß ist nach ordnungsmäßiger Einladung auch dann beschlußfähig, wenn nicht alle Vertreter bestellt oder entsandt sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung über die besondere Erntermittlung. Vom 30. Mai 1951.	6. 6. 51 Verordnung gilt nicht für die Länder Bremen und Hamburg	105	5. 6. 51
Verordnung Z Nr. 1 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1951. Vom 31. Mai 1951.	9. 6. 51	108	8. 6. 51
Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter. Vom 8. Juni 1951.	10. 6. 51	109	9. 6. 51
Butterverordnung. Vom 2. Juni 1951.	§ 22: 13. 6. 51 im übrigen: 1. 4. 51	110	12. 6. 51
Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverordnung). Vom 2. Juni 1951.	§ 26: 13. 6. 51 im übrigen: 1. 4. 51	110	12. 6. 51

Die Zollzugeständnisse von Torquay

Nachdem die Schlußakte von Torquay am 21. April 1951 unterzeichnet worden ist, sind die Verhandlungsergebnisse von Torquay entsprechend den international getroffenen Abreden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Folgende Sonderdrucke sind erschienen:

„Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay“

In deutscher Übersetzung.

Umfang 34 Seiten broschiert. Preis DM 2.50 zuzüglich Porto.

„Die ausländischen Zollzugeständnisse von Torquay“

In deutscher Übersetzung.

Umfang 388 Seiten, Preis DM 18.— zuzüglich Porto und Verpackung.

Bestellungen sind an den **Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach**, zu richten.